



Regelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Raumgestalter / zur Raumgestalterin

Regelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Raumgestalter / zur Raumgestalterin

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. April 2009 und der Vollversammlung vom 16. Juni 2009 erlässt die Handwerkskammer Wiesbaden nach §§ 41, 42m, 91 Absatz 1 Nr. 4 und 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) die Regelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Raumgestalter/zur Raumgestalterin.

§ 1 - Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Raumgestalter/zur Raumgestalterin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 - Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 - Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere auf Mithilfe beim Planen, Durchführen und Kontrollieren abzielt sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4 - Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Zeichnen von einfachen Erzeugnissen sowie Informationen hinsichtlich des Arbeitsauftrages beschaffen und auswerten
6. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen

7. Polstern: Ausführen einfacher Polsterarbeiten, z. B. Vorbereitungsarbeiten beim Polstern, Anfertigen von Flachpolstern und Federkernpolstern.
8. Sicht-, Licht- und Sonnenschutz: Assistenz beim Montieren von Gardinenbrettern und Stangen; Anbringen einfacher Dekorationen. Assistenz bei der Montage von Sicht-, Licht- und Sonnenschutzanlagen.
9. Bodenlegen: Verlegen von Textil- und Kunststoffbelägen. Assistenz beim Ausführen der Untergrundvorbereitungsarbeiten (spachteln, schleifen), Verlegen von Bahnenware ohne Muster.
10. Wandbekleidung: Assistenz beim Ausführen der Untergrundvorbereitungsarbeiten (spachteln, schleifen). Tapezieren von Decken und Wänden mit Tapeten und Wandbelägen ohne Muster. Assistenz bei der Vorbereitung von Wandbespannungen und beim Bespannen glatter Flächen ohne Naht.

§ 5 - Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6 - Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7 - Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Der Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 8 - Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden Arbeitsproben aus den Gebieten: Polstern, Sicht-, Licht- und Sonnenschutz, Bodenbelegen und Wandbekleidung ausführen.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 95 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen.
 - a) Arbeitsauftrag, Verstehen und Umsetzen
 - Erklären einfacher zeichnerischer Darstellungen, Grundmaße erläutern
 - Durchführung einfacher Berechnungen
 - Erläuterung der Grundlagen von Werkstoffen/Materialien und Montagetechniken
 - b) Fertigung und Montage
 - Bearbeitung von Werkstoffen
 - Einrichtung des Arbeitsplatzes
 - Erklären von einfachen Montage- und Fertigungsarbeiten
 - Erläuterung grundlegender Gesundheits- u. Arbeitsschutzmaßnahmen
 - c) Arbeitsaufträge
 - Erläuterung einfacher Arbeitsaufträge unter Anwendung der Fachsprache
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind für die Zwischenprüfung festzustellen und zu berücksichtigen sowie als Hinweis für die individuelle Gestaltung der Abschlussprüfungen zu beachten.

§ 9 - Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden eine Raumsituation nach folgenden Vorgaben fertigen:
 - a) Die Raumsituation soll ein Erzeugnis sein, das die Tätigkeitsbereiche (4 Bereiche in einer entsprechenden Gestaltungskoje) des/der Raumgestalters/in abbildet.
 - b) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Prüfungsbestandteile hergestellt werden müssen. Die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende können hierfür Vorschläge machen. Mit dessen Ausführung darf erst begonnen werden, wenn der Prüfungsausschuss entschieden hat.
 - c) Bei der Fertigstellung der Prüfungsbestandteile sollen folgende Arbeitsgebiete geprüft werden:
 - Polstern
 - Sicht-, Licht- und Sonnenschutz
 - Bodenlegen
 - Wandbekleidung

- d) Bei der Anfertigung der Prüfungsbestandteile sollen die Vorgehensweise sowie die Fertigkeiten des Prüflings beurteilt werden.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Gestaltung, Fertigung und Montage sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten zwei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Aufgaben anschaulich und praxisbezogen formuliert werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- a) Arbeitsplanung und Gestaltung: Benennung und Erläuterung der Vorgehensweise bei der Herstellung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Bauweise und Funktion, sowie Benennung und Erläuterung der Werkstoffeigenschaften und Maschinentechniken.
 - b) Fertigung und Montage: Erstellung von Aufmaßskizzen und einfache Materialberechnungen. Benennung und Erläuterung von Planungs- und Fertigungsunterlagen.
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde: Benennung und Erläuterung einfacher und anschaulicher am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
- Im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Gestaltung 60 Minuten
 - Im Prüfungsbereich Fertigung und Montage 60 Minuten
 - Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.
- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsbereiche wie folgt bewertet:
- Arbeitsplanung und Gestaltung mit 40 %
 - Fertigung und Montage 40%
 - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 20 %
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind gemäß § 42 I Abs. 1 HwO bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.
- (11) Die Abschlussprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

- (12) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 - Durchlässigkeit

- (1) Für den Fall, dass während der Ausbildungszeit, z. B. nach der Zwischenprüfung, festgestellt wird, dass eine Ausbildung im Raumausstatter-Handwerk möglich ist, sowie nach bestandener Abschlussprüfung, besteht die Möglichkeit des Wechsels in die berufliche Ausbildung im Raumausstatter-Handwerk.
- (2) Schon erbrachte Ausbildungsleistungen können auf Antrag bei der zuständigen Stelle, unter Prüfung des Einzelfalles, auf die Ausbildung angerechnet werden. In Betracht kommt eine Anrechnung der abgeschlossenen Raumgestalterausbildung von bis zu 2 Jahren.

§ 11 - Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Regelung.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Regelung über die Berufsausbildung Behinderter zum Raumgestalter/zur Raumgestalterin tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 1. August 2009 in Kraft. Diese Regelung ist befristet für zwei Ausbildungsjahrgänge, letztmalig für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2010*.

Wiesbaden, den 16. Juni 2009

Handwerkskammer Wiesbaden

Dipl.-Ing. (FH) Robert Werner
Präsident

Dipl.-Ök. Harald Brandes
Hauptgeschäftsführer

* Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 7. Oktober 2010 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Wiesbaden vom 18. November 2010 wird diese Regelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Raumgestalter / zur Raumgestalterin vom 16. Juni 2009 entfristet.

Hinweis:

Die „Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für Behinderte Menschen“ vom 20. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung (Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung) sind bei der Umsetzung zu beachten.

Anlage zu § 5: Ausbildungsrahmenplan

Die vorstehende Regelung wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 14. Juli 2009 – AZ.: IV 4 - 6 – 099-g-06-01#003 – genehmigt und am 7. August 2009 in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) Nr. 15-16 Seiten III. und IV. veröffentlicht.

AUSBILDUNGSRAHMENPLAN für die Berufsausbildung zum Raumgestalter/zur Raumgestalterin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages, insbesondere Regelungen zur Vergütung, Probezeit, Urlaub und Kündigungsbedingungen, nennen b) Gegenseitige Rechte und Pflichten, insbesondere Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsschulbesuch, Arbeits- u. Pausenzeiten, Beschwerderecht c) Wesentliche Funktionen und Organisationen im Umfeld des Ausbildungsbetriebes, insbesondere Tarifvertragsparteien und Tarifverhandlungen nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgabe des ausbildenden Betriebes insbesondere Arbeitsabläufe, Branchenzugehörigkeit und Rechtsform b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung und Fertigung 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften kennen und beachten b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen für den Umweltschutz anwenden b) Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Wirkungsbereich c) Möglichkeit der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- u. Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe u. Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
5	Zeichnen von einfachen Erzeugnissen sowie Informationen hinsichtlich des Arbeitsauftrages beschaffen und auswerten (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag anhand einer Auftragsliste erfassen b) Werk- u. Hilfsstoffe prüfen und anhand einer Werkstoffliste zusammenstellen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen anhand einer Werkzeug- u. Maschinenliste zusammenstellen d) Einfache Skizzen anfertigen und anwenden e) Einfache Aufmaße anfertigen f) Zeitaufwand auf vorhandenen Stundenzettel dokumentieren g) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften und Sicherungsmaßnahmen anwenden 	X	X
6	Einrichten, Bedienen und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geräte, Werkzeuge und Maschinen auswählen, benennen und lagern b) Werkzeuge handhaben und reinigen, Störungsbehebung veranlassen c) Geräte, Werkzeuge und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen 	X	X
7	Polstern: Ausführen einfacher Polsterarbeiten, z.B. Vorbereitungsarbeiten beim Polstern, Anfertigen von Flachpolstern und Federkernpolsterungen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Polstermöbel abschlagen b) Polstergrund anbringen (Gurtung) c) Wellenfedern nach Anweisung anbringen d) Mithilfe beim Anbringen eines Federkern und Federkorb e) Federung mit Leinen abdecken und Grundpolsterung aufbringen f) Fertigteile (Schaumstoffkern) aufbringen g) Flachpolster herstellen und beziehen 	X	X
8	Sicht- Licht- u. Sonnenschutz: Assistenz beim Montieren von Gardinenbrettern und Stangen, Anbringen einfacher Dekorationen. Assistenz bei der Montage von Sicht- Licht- u. Sonnenschutzanlagen. (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gardinen- u. Dekorationsstoffe nach Anweisung zuschneiden und konfektionieren b) Bänder anbringen c) Mithilfe beim montieren von Vorhangschienen, Stangen- u. Seilsystemen d) Einfache Gardinen und Vorhänge montieren und dekorieren e) Arten von Licht-, Sicht- u. Sonnenschutzanlagen unterscheiden und nennen f) Mithilfe bei der Montage von Standardausführungen von Licht- Sicht- u. Sonnenschutzanlagen 	X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
9	Bodenlegen: Verlegen von Textil- u. Kunststoffbelägen, Assistenz beim Ausführen der Untergrund-Vorbereitungsarbeiten (spachteln, schleifen), Verlegen von Bahnenware ohne Muster. (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Altbeläge unter Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Geräten entfernen. Mithilfe bei der Entsorgung b) Untergründe durch Bürsten, Schleifen und Absaugen bearbeiten c) Untergründe säubern und vorstreichen d) Mithilfe bei der Herstellung von Spachtel- u. Ausgleichsschichten e) Textile- u. Kunststoffbahnenware ohne Muster zuschneiden, einpassen und verkleben f) Mithilfe beim Anbringen von Übergangs- u. Wandabschlussprofilen g) Erstpflege bei Bodenbelägen nach Anweisung durchführen 		X
10	Wandbekleidung: Assistenz beim Ausführen der Untergrund-Vorbereitungsarbeiten (spachteln, schleifen), Tapezieren von Decken und Wänden mit Tapeten u. Wandbelägen ohne Muster, Assistenz bei der Vorbereitung von Wandbespannungen und beim Bespannen glatter Flächen ohne Naht (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Alte Tapeten und Wandbeläge entfernen. Mithilfe bei der Entsorgung b) Mithilfe beim einrichten von Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte c) Untergründe durch Bürsten, Schleifen und Absaugen bearbeiten d) Untergründe säubern und grundieren e) Mithilfe beim spachteln und beschichten von Wänden und Decken f) Tapeten ohne Muster an Wand und Decke tapezieren g) Wand- u. Deckenbeläge nachbehandeln (anlegen) h) Mithilfe beim anbringen und verspannen von Wandbespannungen 		X